

15. Jenaer Medienrechtliche Gespräche

**Reichweite und Grenzen öffentlichen
Informationshandelns
Einordnung und aktuelle Rechtsprechung**

20.4.2023

RA Prof. Dr. jur. Gero Himmelsbach

A. Reichweite öffentlichen Informationshandelns

- I. Öffentlichkeitsarbeit im öffentlich-rechtlichen Bereich (Institutionen, Kommunen, Behörden etc.)
- II. Äußerungen mit Drittbezug
- III. Eigenständige Informationsangebote im öffentlich-rechtlichen Bereich

(Informationsfreiheitsgesetze: Individual-Information, keine öffentliche Information)

I. Öffentlichkeitsarbeit im öffentlich-rechtlichen Bereich

Informationshandeln ist unverzichtbares Element der Demokratie – BVerfG, Urteil vom **2. 3. 1977** - 2 BvE 1/76:

- Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften ist in Grenzen nicht nur **verfassungsrechtlich zulässig**, sondern auch **notwendig**.
- Die Demokratie des Grundgesetzes bedarf - unbeschadet sachlicher Differenzen in Einzelfragen - eines weitgehenden Einverständnisses der Bürger mit der vom Grundgesetz geschaffenen **Staatsordnung**.
- Diesen **Grundkonsens** lebendig zu erhalten, ist Aufgabe staatlicher Öffentlichkeitsarbeit.

→ **Demokratisch-politische Aufgabe staatlicher Öffentlichkeitsarbeit**

II. Äußerungen mit Drittbezug

- Presseverlautbarungen der **Staatsanwaltschaften** oder der **Gerichte**
- Verlautbarungen von Behörden zB auf der Grundlage des **Lebensmittelrechts** oder in einem **Verfassungsschutzbericht**
- Sonstige – ggf. **überschießende politische** – Verlautbarungen (z.B. Bürgermeister)

Bei Beeinträchtigungen: individueller **öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch**

II. Äußerungen mit Drittbezug

Bundeskanzlerin Angela Merkel am 6.2.2020 zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen:

„Meine Damen und Herren, ich hatte dem Präsidenten schon gesagt, dass ich aus innenpolitischen Gründen eine Vorbemerkung machen möchte, und zwar bezogen auf den gestrigen Tag, an dem ein Ministerpräsident in Thüringen gewählt wurde. Die Wahl dieses Ministerpräsidenten war ein einzigartiger Vorgang, der mit einer Grundüberzeugung für die CDU und auch für mich gebrochen hat, dass nämlich keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen. Da dies in der Konstellation, in der im dritten Wahlgang gewählt wurde, absehbar war, muss man sagen, dass dieser Vorgang unverzeihlich ist und deshalb das Ergebnis rückgängig gemacht werden muss. Zumindest gilt für die CDU, dass sich die CDU nicht an einer Regierung unter dem gewählten Ministerpräsidenten beteiligen darf. Es war ein schlechter Tag für die Demokratie.“

Organstreitverfahren, BVerfG Urt. v. 15.6.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20:

„Der Eingriff ist nicht gerechtfertigt. Eine Rechtfertigung folgt weder aus einer Pflicht zur authentischen Dokumentation von Regierungshandeln (...), noch ergibt sie sich mit Blick auf Informationsansprüche Dritter (...).“

III. Eigenständige Informationsangebote im öffentlich-rechtlichen Bereich

Eigenständige Informationsangebote im öffentlich-rechtlichen Bereich sind nach hiesigem Verständnis

- Informationsangebote in einem von der Institution/Behörde etc. in der Regel gesondert verbreiteten Medium,
- die inhaltlich über eine rein behördliche Information hinausgehen (Abgrenzung zur Öffentlichkeitsarbeit im engeren Sinn)

Derartige Angebote können unzulässig sein wegen

- eines rechtswidrigen Eingriffs in das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abzuleitende Gebot der Staatsferne der „Presse“ (verfassungsrechtlicher „Pressebegriff“, nicht einfachgesetzlicher)
- mit der Folge wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche (→ Vortrag Dr. Diana Ettig)

III. Eigenständige Informationsangebote im öffentlich-rechtlichen Bereich

Voraussetzung: Der Veranstalter des Informationsangebots wird öffentlich-rechtlich beherrscht

BGH 15.12.2011 – I ZR 129/10 „Einkauf aktuell“:

„Ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen wird in der Regel von öffentlichen Anteilseignern beherrscht, wenn die öffentliche Hand **mehr als die Hälfte seiner Anteile** hält.“

Aktuell: „kurpfalzerleben.de“ – OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.10.2022 (n.r.):

III. Eigenständige Informationsangebote im öffentlich-rechtlichen Bereich



The screenshot shows a web browser displaying the website <https://kurpfalzerleben.de>. The page features a dark blue header with the logo "KURPFALZ erleben" and the text "KURPFALZ erleben. Meine Heimat. Meine App." A blue diagonal banner on the right says "Hier geht's zur App" with a "Link kopier..." button. Below the header, there are two large white boxes with black text: "GUGGEMOLL" and "DAS SIND WIR". To the right of these boxes is an "IMPRESSUM" section with the heading "DIENSTANBIETER" and the following text: "Kurpfalz erleben Regional App GmbH & Co. KG", "D2, 13 a", "68159 Mannheim", "Registereintragung: Amtsgericht Mannheim, HRA 709780", and "Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE338298719".

KURPFALZ erleben. Meine Heimat. Meine App.

KURPFALZ erleben

Hier geht's zur App

Link kopier...

GUGGEMOLL

DAS SIND WIR

IMPRESSUM

DIENSTANBIETER

Kurpfalz erleben Regional App GmbH & Co. KG
D2, 13 a
68159 Mannheim

Registereintragung: Amtsgericht Mannheim, HRA 709780
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE338298719

III. Eigenständige Informationsangebote im öffentlich-rechtlichen Bereich

OLG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 26:

„Die **Sparkasse** (Region) hält an der Bekl. als einzige öffentliche Anteilseignerin eine Minderheitsbeteiligung iHv **49 % der Kapitalanteile**. Inhaber der anderen 51 % der Kapitalanteile sind die privatwirtschaftlichen Gesellschaften (Y) GmbH mit 49 % und die (Z) AG mit 2 %. Die Sparkasse hält ebenfalls nur eine Minderheitsbeteiligung von 49 % der Kapitalanteile an der Komplementärin der Bekl., der (B) GmbH. Inhaber der restlichen 51 % der Kapitalanteile sind ebenfalls die privatwirtschaftlichen Gesellschaften (Y) GmbH mit 49 % und (Z) AG mit 2 %.“

B. Grenzen öffentlichen Informationshandelns bei eigenständigen Informationsangeboten

I. Grundlagen

II. Libra Rechtsbriefing

III. Crailsheimer Stadtblatt

IV. dortmund.de

V. muenchen.de

(Telemedienangebote öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten → Prof. Dr. Frank Fechner)

I. Grundlagen

BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 112/17 (Crailsheimer Stadtblatt II)

- „Die Bestimmung des Art. 5 I 2 GG fordert zur Sicherung der Meinungsvielfalt die **Staatsferne** der Presse. Dieser Grundsatz schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Presseunternehmen beherrscht, die **nicht lediglich Informationspflichten öffentlicher Stellen** erfüllen. Der Staat darf sich nur in **engen Grenzen** auf dem Gebiet der Presse betätigen.“ (Rn. 18)
- „Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenene Presse ist ein **Wesenselement des freiheitlichen Staates** und für die **Meinungsbildung in einer Demokratie unentbehrlich**. Die Presse steht als Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seiner gewählten Vertretung (...).“ (Rn. 31)

→ „**Demokratische Funktion**“ der Pressefreiheit

I. Grundlagen

Relevant: Beurteilung des **Gesamtcharakters des Presseerzeugnisses**, also u.a. (Rn. 41)

- die **optische Gestaltung** der Publikation,
- **redaktionelle Elemente** der meinungsbildenden Presse, wie Glossen, Kommentare oder Interviews und
- die **Frequenz des Vertriebs**.

Die Grenze wird überschritten, wenn das Druckwerk **nicht mehr als staatliche Publikation erkennbar** ist.

Eine **Anzeigenschaltung** ist ebenfalls in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Sie ist nicht generell unzulässig, sondern kann zulässiger, fiskalisch motivierter **Randnutzen** sein.

Erfolgt die Verteilung kostenlos, erhöht sich die Gefahr einer **Substitution privater Presse**.

II. Libra Rechtsbriefing



Das "**Libra Rechtsbriefing**" ist ein kompakter Newsletter, der im Wochentakt erscheint und über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtswelt, u.a. der Rechtspolitik sowie Rechtspflege, berichtet. Dabei geht es unter anderem um die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die verschiedenen Rechtsgebiete.

Der Newsletter wird unter anderem herausgegeben von Prof.'in Dr. Dr. Frauke Rostalski.

Die aktuelle Ausgabe sowie weitere Informationen finden Sie unter <https://www.libra-rechtsbriefing.de/>.

(<https://jura.uni-koeln.de/fakultaet/zentrale-einrichtungen/studien-und-karriereberatungszentrum/newsletter/februar-2021-2-1/news-juni-2022/libra-rechtsbriefing-kompakter-newsletter-ueber-entwicklungen-in-der-rechtswelt-1> - abgerufen am 18.04.2023)

II. Libra Rechtsbriefing

Libra 

DAS RECHTSBRIEFING

01.11.2022

NEUREGELUNG DER VOLKSVERHETZUNG

Wie der Bundestag ohne Not das Strafrecht politisiert

Bundesjustizminister Marco Buschmann wollte das Strafgesetzbuch „entrümpeln“: § 219a StGB wurde abgeschafft, die Legalisierung von Cannabisbesitz ist auf dem Weg. Umso erstaunlicher ist es, dass der Bundestag am späten Abend still und leise das Äußerungsrecht verschärft hat.

III. Crailsheimer Stadtblatt



Mobilität steigern

BürgerRad-Tag am Sonntag setzt aufs Fahrrad als Autoersatz

„Mit dem Rad oder zu Fuß bin ich in der Stadt doch viel mobiler als mit dem Auto“, meint Rolf Zwiener, Koordinator des BürgerRads. Um noch mehr Menschen davon zu überzeugen, findet am Sonntag ein Aktionstag statt.

Crailsheim will eine fahrradfreundliche Kommune werden, daher wurde der BürgerRad ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist es, Mobilität und Verkehrssicherheit in der Stadt zu erhöhen. Dabei wird vor allem an die Kinder gedacht – fahren diese doch häufig mit dem Rad zur Schule oder zum Spielplatz. Sie müssen lernen, das Verkehrrisiko selbst einzuschätzen. Außerdem soll die Akzeptanz der einzelnen Verkehrsteilnehmer untereinander erhöht werden.

Dass nicht alles auf einmal geht, das ist Rolf Zwiener und

Michael Klunker, der im BürgerRad für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist, klar. Doch man könne Anstöße geben und ein Schritt sei nun, dass mit dem BürgerRad-Tag die breite Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam gemacht werden soll.

Das Fest am Sonntag auf dem Marktplatz soll das Bewusstsein der Menschen fürs Radfahren fördern und sie dazu animieren, das Auto öfters gegen das Rad einzutauschen. Wer Bedenken oder Verbesserungsvorschläge hat, darf diese am Sonntag zwischen 11 und 17 Uhr auf dem Marktplatz vorbringen. Dabei gibt es 26 Preise zu gewinnen – einen Fahrradcomputer, aber auch Essensgutscheine, um sich nach der nächsten Radtour zu stärken.

Die Touristikgruppen des Umlands werden an eigenen Ständen informieren und Inspirationen für die eine oder andere Tagestour bieten. Auch der

BürgerRad stellt sich und seine bisherige Arbeit vor. Die Tourismusgemeinschaft Hohenlohe informiert zu einer Fahrt am 1. August auf dem Kocher-Jagst-Radweg.

Was mit einem Fahrrad alles möglich ist, das präsentiert das „Doc Team“ in drei Vorführungen. Auf Einrad, Mountainbike und BMX zeigen sie Geschicklichkeitstricks und Akrobatik, ein altes Auto und Paletten spielen dabei auch eine Rolle. Die Einradfahrer des SV Tiefenbach lassen es sich dabei nicht nehmen, auch ihr Können in mehreren Auftritten zu präsentieren und zu zeigen, was mit nur einem Reifen alles möglich ist.

Für die musikalische Umrahmung zwischen den Punktsorgen die Bürgerwache sowie die Dinkelsbühler Stadtkapelle und auch für das leibliche Wohl wird durch „Post Faber“ und „La Piazza“ gesorgt.

Wer selbst aktiv werden will, hat dazu mehrere Mög-



Am Sonntag dreht sich von 11 bis 17 Uhr auf dem Marktplatz alles rund ums Fahrrad. Neben spektakulären Showeinlagen gibt es auch viel Informatives rund ums Rad. Michael Klunker und Rolf Zwiener (rechts) vom BürgerRad freuen sich und hoffen auf gutes Wetter und zahlreiche Besucher. Foto: Barnowski

lichkeiten: die Verkehrswacht baut einen Geschicklichkeitsparcours auf und hat einen Fahr Simulator im Gepäck. Hier darf jeder sein Können unter Beweis stellen. Zudem verwandelt sich die Lange Straße in eine Teststrecke – gegen den Personalausweis als Pfand dürfen hier die neuesten Räder Probe gefahren werden. Wer mit dem eigenen Rad kommt, kann dieses vor

Ort einem Check unterziehen lassen. Wer noch kein Rad hat, bekommt von den beiden örtlichen Radhändlern in öffentlichen Interviews und persönlichen Gesprächen alle Infos zu den verschiedenen Typen und Modellen, die Verkehrswacht liefert in Interviews auf der Bühne wichtige Sicherheitstipps.

☐ Mehr zum Programmablauf des BürgerRad-Tags auf Seite 4.

III. Crailsheimer Stadtblatt

BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 112/17, „Crailsheimer Stadtblatt II“

- Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bestimmen sich bei **gemeindlichen Publikationen** unter Berücksichtigung der aus der Garantie der **kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 II 1 GG** folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits und der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 I 2 GG andererseits. (Rn. 20)
- Das Gebot der Staatsferne der Presse lässt eine pressemäßige Betätigung von Hoheitsträgern nur im Rahmen der ihnen **zugewiesenen Aufgaben** und nur insoweit zu, als die **Garantie des Instituts der freien Presse aus Art. 5 I 2 GG nicht gefährdet** wird. (Rn. 23)
- Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen mit Blick auf das Gebot der Staatsferne der Presse sind **Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge** auf ihre **Neutralität** sowie **Zugehörigkeit zum Aufgabenbereich der Gemeinde** zu untersuchen und ist unter Einbeziehung des **äußeren Erscheinungsbilds** eine **wertende Gesamtbetrachtung** vorzunehmen. (Rn. 35)

III. Crailsheimer Stadtblatt

BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 112/17, „Crailsheimer Stadtblatt II“

- **Einzelne**, die Grenzen zulässiger staatlicher Öffentlichkeitsarbeit überschreitende Artikel allein begründen allerdings keine Verletzung des Gebots der Staatsferne der Presse. Notwendig ist vielmehr eine **wertende Betrachtung der Publikation insgesamt**, bei der sich jede schematische Betrachtungsweise verbietet. Im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** ist entscheidend, ob der **Gesamtcharakter** des Presseerzeugnisses geeignet ist, die Institutsgarantie des Art. 5 I 2 GG zu gefährden. (Rn. 40)

→ **Weist die Publikation bei einer Gesamtwürdigung einen pressesubstituierenden Gesamtcharakter auf?**

Ergebnis: Das Crailsheimer Stadtblatt in der streitgegenständlichen Form stellt sich als Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 s. 1 GG dar.

ROMATKA

RECHTSANWÄLTE

IV. dortmund.de

The screenshot shows the top navigation bar of the dortmund.de website. On the left is the city logo and the URL 'dortmund.de'. To the right are links for 'Serviceportal', a search bar with 'dortmund.de durchsuchen', and icons for 'Gebärdensprache' and 'Leichte Sprache'. Below this is a horizontal menu with four items: 'Leben in Dortmund', 'Freizeit, Kultur, Tourismus', 'Wirtschaft', and 'Rathaus & Bürgerservice'. A large banner image of the Dortmund skyline is positioned below the menu. At the bottom right of the banner, there is a small caption: 'Bild: Fachbereich Marketing + Kommunikation / Roland Gorecki'.

Dienstag, 18. April 2023

Energie

Informationen und aktuelle Entwicklungen zur Energielage

Ukraine / Україна

Informationen für Geflüchtete und humanitäre Hilfe sowie Angebote, wie Dortmunder*innen helfen können / Інформація для біженців

Erdbeben in der Türkei & Syrien

Informationen für Angehörige und Freunde von Betroffenen sowie Möglichkeiten zum Spenden

A vertical banner advertisement on the right side of the page. It features a pink background with a yellow accent bar. At the top right is a white stick figure icon. The text reads: 'Mein An ist 24/7 offen.' Below this, it says 'Online Anträge machen's möglich.' At the bottom is a portrait of a woman with dark hair looking upwards.

IV. dortmund.de

BGH, Urteil vom 14.7.2022 – I ZR 97/21, „dortmund.de“

- Das Gebot der **Staatsferne der Presse** schützt auch vor **Substitutionseffekten kommunaler Online-Informationsangebote**, die dazu führen, dass die private Presse ihre besondere Aufgabe im demokratischen Gemeinwesen nicht mehr erfüllen kann. (Rn. 37)
- Für die **Gesamtbetrachtung** ist bedeutsam, ob gerade die das Gebot der Staatsferne der Presse verletzenden Beiträge besonderes Gewicht haben und das **Gesamtangebot prägen**. Dafür können **Verlinkungen** auf diese Beiträge sprechen – zB von der Startseite des Informationsangebots – oder der Umstand, dass sie zu den **meistgelesenen Beiträgen** zählen. (Rn. 54)
- Bei kommunalen Publikationen im Internet darf die Kommune auf **internettypische Gestaltungen** zurückzugreifen, einschließlich Überschriften, Unterüberschriften und Bilder. Das muss gerade **nicht** zwangsläufig in **pressesubstituierender Weise** geschehen. (Rn. 65)

Ergebnis: dortmund.de in der streitgegenständlichen Form stellt sich nicht als Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dar.

V. muenchen.de

The screenshot shows the homepage of muenchen.de, the official city portal of Munich. The header is blue and features the logo on the left, a search bar with the placeholder text 'Suchbegriff eingeben' on the right, and a horizontal menu with categories: Rathaus, Branchenbuch, Veranstaltungen, Kino, Freizeit, Sehenswertes, Restaurants, Shopping, Hotels, Verkehr, Wirtschaft, Jobs, and Leben. Below the header is a large banner image of a modern building at night with the text 'Freizeittipps: Jazz Summer Nights' and 'Am Gasteig könnt Ihr heute feinen Sound unter freiem Himmel hören'. Below the banner are three sections: 'München-Nachrichten' with a football article, 'Rathaus' with a cityscape image, and 'Heute in München' with a weather forecast.

muenchen.de
Das offizielle Stadtportal

Suchbegriff eingeben

Rathaus Branchenbuch Veranstaltungen Kino Freizeit Sehenswertes Restaurants Shopping Hotels Verkehr Wirtschaft Jobs Leben

Freizeittipps: Jazz Summer Nights
Am Gasteig könnt Ihr heute feinen Sound unter freiem Himmel hören

München-Nachrichten >

Rathaus

Heute in München

Nach 0:3 gegen Bayern
Schalke-Fan zeigt
Schiedsrichter an

München-Wetter
Heute wird's
sommerlich warm

(muenchen.de vom 28.8.2019)

V. muenchen.de

The screenshot shows the homepage of the official city portal for Munich. The header is blue and contains the logo 'muenchen.de Das offizielle Stadtportal' on the left, a search bar with the text 'Suche' and a magnifying glass icon on the right, and a navigation menu with links for 'Rathaus', 'Veranstaltungen', 'Freizeit', 'Sehenswertes', 'Hotels', 'Verkehr', 'Jobs', 'Leben', 'Bürgerservice', and 'Deutsch'. Below the header is a carousel of images. The first image shows a crowd of people at a festival. The second image shows a protest with signs that read 'SLOWLY ARE CANNIBALS' and 'FOR IRANIAN WOMAN FREEDOM'. The third image shows a man in a suit holding a sign that says 'H verle' and 'Auch'. The URL in the address bar is 'ps://www.muenchen.de/veranstaltungen/aktuell/female-peace-palace-festival-den-muenchner-kammerspielen'.

(muenchen.de vom 19.4.2023)

V. muenchen.de

muenchen.de
Das offizielle Stadtportal

Suchbegriff eingeben

Rathaus Branchenbuch Veranstaltungen Kino Freizeit Sehenswertes Restaurants Shopping Hotels Verkehr Wirtschaft Jobs Leben

Freizeitipps: Jazz Summer Nights
Am Gastieg könnt Ihr heute feinen Sound unter freiem Himmel hören

München-Nachrichten > Rathaus Heute in München

Nach 0:3 gegen Bayern
Schalke-Fan zeigt
Schiedsrichter an

München-Wetter
Heute wird's
sommerlich warm

(muenchen.de vom 28.8.2019)

V. muenchen.de

Unterschiede zu dortmund.de in der Machart (Stand August 2019)

- Klare Ausrichtung auf Stadtmarketing/Tourismus – nur die positiven Seiten der Stadt
- Umfangreiches Serviceangebot wie Kino und Veranstaltungen
- Restaurant- und Shopping-Tipps
- Nur vereinzelt aktuelle Nachrichten – etwa 5-10 pro Woche
- Kommerzielle Inhalte: Werbekooperationen, „Branchenbuch“

Aktuelle Überlegungen aus der Revisionsverhandlung am 20.4.2023 vor dem BGH (I ZR 152/21):

- Das für öffentlich-rechtliche Kommunikation maßgebliche **Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot** schlägt wohl nicht auf das Gebot der Staatsferne der Presse durch

V. muenchen.de

Aktuelle Überlegungen aus der Revisionsverhandlung am 20.4.2023 vor dem BGH:

- Die Auffassung des OLG München, dass die Rubriken Shopping und Restaurants insgesamt unzulässig seien (worauf das OLG bei der Gesamtwürdigung abgestellt hat) geht wohl zu weit
 - **inhaltlich bestehen offenbar erhebliche Freiheiten**
- Allerdings könnte die in muenchen.de enthaltene Anzeigenwerbung über den Bereich der zulässigen „Randnutzung“ hinaus gehen
 - **Wirkt sich das dann aber auf das Gebot der Staatsferne der Presse aus?**

V. muenchen.de

Denkbare Entscheidungsoptionen des BGH:

- Die Revision hat Erfolg, weil die Gesamtwürdigung des OLG fehlerhaft ist
 - **Variante 1:** Der BGH nimmt die Gesamtwürdigung zugunsten von muenchen.de selbst vor
 - **Variante 2:** Der BGH verweist an das OLG zurück, damit es die Gesamtwürdigung erneut vornimmt
- Die Revision hat keinen Erfolg
 - **Variante 1:** Der BGH stützt das Urteil des OLG insgesamt (eher unwahrscheinlich)
 - **Variante 2:** Der BGH stützt das Urteil des OLG in Bezug auf die Anzeigenwerbung und hält das im Rahmen der Gesamtwürdigung für eine Verbot in der Gestaltung zum Stand August 2019 für ausreichend.

Jede Variante wird jedoch dazu führen, dass das Stadtportal muenchen.de bestehen bleibt – zumindest in der derzeitigen Form

ROMATKA

RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Gero Himmelsbach

ROMATKA Rechtsanwälte

Karlsplatz (Stachus) 5/V

80335 München

Telefon 089 2729020

Telefax 089 27290250

E-Mail consult@romatka.de